

Betrauungsakt (Interner Organisationsakt/Zuwendungsregelungen)

der Stadt Cottbus/Chósebuz

zur Betrauung des

Tierparks Cottbus

mit dem Betrieb eines Tierparks in Cottbus/Chósebuz einschließlich der Erbringung zugehöriger Neben- und Hilfstätigkeiten für das

Wirtschaftsjahr 2017

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -,

Präambel

Nach Maßgabe des Freistellungsbeschlusses ist zum beihilferechtskonformen Ausgleich der Kosten, die einem Unternehmen durch die Erbringung von besonderen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehen, u. a. ein Betrauungsakt erforderlich.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz vom 25.01.2017 entsprechend § 7 Nr. 1 Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) über den vorliegenden Betrauungsakt im Sinne des Freistellungsbeschlusses setzt diese EU-beihilferechtlichen Vorgaben für den Betrieb des Tierparks in Cottbus/Chósebuz sowie die Erbringung zugehöriger Neben- und Hilfstätigkeiten durch den Eigenbetrieb Tierpark Cottbus (nachfolgend: Tierpark) um.

Die Stadt Cottbus/Chósebuz betraut den Tierpark für die Zukunft mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Maßgabe dieser Betrauung unter Beachtung der europarechtlichen Vorgaben.

Der Tierpark dient als Stätte der Bildung, des Natur- und Artenschutzes, der Erholung sowie der Forschung. In diesem Zusammenhang unterhält der Tierpark eine Parkanlage, Spielplätze und führt zoopädagogische Angebote durch. Seine Tätigkeit dient dazu, eine Auswahl von Tierformen zu pädagogischen Zwecken zur Anschauung zu bringen, naturwissenschaftliche Kenntnisse in allen Bevölkerungskreisen zu verbreiten und den Artenschutz zu fördern. Der Tierpark ist damit eine öffentliche Einrichtung zum kulturellen und sozialen Wohl der Einwohner von Cottbus/Chósebuz. Demzufolge dient seine Tätigkeit dem allgemeinen wirtschaftlichen Interesse.

Die Stadt Cottbus/Chósebuz bestätigt durch diese Betrauung die dem Tierpark per Betriebssatzung übertragenen Aufgaben.

Dieser Betrauungsakt regelt außerdem die Zuwendungen an den Tierpark. Die Zuwendungen dienen ausschließlich dazu, den Tierpark in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt übertragenen Aufgaben zu erfüllen und dürfen ausschließlich für die vereinbarten Aufgaben und im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse verwendet werden.

§ 1
Betrauung, Art der Dienstleistungen
(zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Der Tierpark wird in der Form eines Eigenbetriebes geführt. Aufgabe des Tierparks ist der Betrieb und die Fortentwicklung eines wissenschaftlich geleiteten Tiergartens als Stätte der Bildung, des Natur- und Artenschutzes, der Erholung sowie der Forschung. Hierzu bringt der Tierpark Wild- und Haustiere zur Ausstellung. Zur Erfüllung dieses Zweckes tätigt er folgende Aufgaben:

- Unterhaltung und Pflege einer der Erholung dienenden Parkanlage einschließlich erholungsorientierten Einrichtungen wie Spielplätzen,
- Vermittlung von naturkundlichem Wissen und Wecken von Verständnis für Belange des Natur- und Artenschutzes,
- Durchführung zoopädagogischer Angebote,
- Haltung und Zucht von Tieren nach aktuellem Stand der Wissenschaft, Unterstützung von Erhaltungszuchtprogrammen insbesondere bedrohter Wildtierarten und Haustierrassen einschließlich der Beteiligung an nationalen und internationalen Zuchtprogrammen und
- Beteiligung an veterinärmedizinischen und zoologischen Forschungen, auch in Verbindung mit Freilandforschung und in Kooperation mit Universitäten und anderen Einrichtungen.

Im Übrigen wird auf die Aufgaben des Tierparks nach § 2 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes verwiesen.

(2) Der Tierpark wird mit der Wahrnehmung der o.g. Aufgaben/Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse und aller damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben in der Stadt Cottbus/Chósebus betraut.

§ 2
Berechnung und Änderung der Ausgleichszahlung
(zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Zum Ausgleich der im Zusammenhang mit der Erbringung von Aufgaben nach § 1 Absatz 1 entstehenden Kosten und zur Sicherung der Tätigkeit des Tierparks nach dem satzungsgemäß festgelegten Zweck kann die Stadt Cottbus/Chósebus dem Tierpark eine Ausgleichszahlung zuwenden. Die maximale Höhe der Zahlung ergibt sich aus dem im Wirtschaftsplan des Jahres 2017 kalkultierten Jahresfehlbetrag des Tierparks. Voraussetzung für die Gewährung von Ausgleichszahlungen sind entsprechende Einplanungen für das jeweilige Jahr im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes und im Haushaltsplan der Stadt Cottbus/Chósebus bzw. entsprechende Abstimmungen mit der Stadt Cottbus/Chósebus. Der Wirtschaftsplan des Tierparks ist verbindlich.

Die Ausgleichszahlungen erfolgen unabhängig von der Ausführung bestimmter Aufgaben. Ein Leistungsaustausch findet nicht statt. Die Zuwendungen dienen ausschließlich dazu, den Tierpark in die Lage zu versetzen, die mit dem Betrauungsakt übertragenen Aufgaben zu erfüllen und dürfen ausschließlich für die vereinbarten Aufgaben und im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse verwendet werden.

Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Tierparks auf die Ausgleichszahlung.

(2) Die bei unvorhersehbaren Ereignissen oder bei der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nicht gedeckten Kosten können ebenfalls ausgeglichen werden. In diesem Fall hat der Tierpark den höheren Bedarf rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Soweit der Tierpark Dienstleistungen erbringt, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 1 gehören, werden etwaige Fehlbeträge hieraus bei der Berechnung der Ausgleichszahlung nicht berücksichtigt.

(4) Die Auszahlung erfolgt auf Abforderung des Tierparks entsprechend des liquiditätsmäßigen Bedarfs.

§ 3
Vermeidung einer Überkompensierung
(Zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Es ist zu gewährleisten, dass durch die Ausgleichszahlungen keine Überkompensierung für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 1 entsteht. Hierzu führt der Tierpark jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Mittel zweckentsprechend verwendet wurden. Dies geschieht auf Grundlage des Jahresabschlusses. Die Angaben sind durch den mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der Aufgaben im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse sind getrennt von den sonstigen Aufgaben auszuweisen.

(3) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen überprüfen zu lassen.

(4) Der Tierpark hat bei überhöhten Ausgleichszahlungen (durch Ermäßigung der planmäßig veranschlagten Gesamtaufwendungen bzgl. der betrauten Aufgaben oder Erhöhung der Umsatzerlöse und sonstigen Erträge des Tierparks) den zu hohen (Anteils-)Betrag zurückzuzahlen. Übersteigt die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10%, so kann sie auf den nächsten Zeitraum übertragen und von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abgezogen werden.

(5) Kommt es auch unter Berücksichtigung des Absatzes 4 zu einer Überschreitung des maximalen Ausgleichsbetrages, hat der Tierpark nach Aufforderung der Stadt Cottbus/Chóšebuz den eventuellen Eintritt eines beihilferechtswidrigen Tatbestandes zu vermeiden. Der Tierpark und die Stadt Cottbus/Chóšebuz werden festlegen, auf welchem Weg dies erfolgt.

§ 4
Transparenz
(Zu Art. 7 des Freistellungsbeschlusses)

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz ist unter den in Art. 7 des Freistellungsbeschlusses bezeichneten Voraussetzungen berechtigt, die dort bezeichneten Angaben im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Es handelt sich dabei um

- a) diesen Betrauungsakt oder eine Zusammenfassung, die die in Art. 4 des Freistellungsbeschlusses genannten Angaben enthält und
- b) den jährlichen Beihilfebetrug.

§ 5
Vorhalten von Unterlagen
(Zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 6
Ergänzung Auflagen/Widerrufsvorbehalt/Korrektur

(1) Sofern Änderungen an diesem Betrauungsakt notwendig sind, um den Vorgaben des Freistellungsbeschlusses oder anderem höherrangigem Recht zu entsprechen, ist der vorliegende Betrauungsakt entsprechend anzupassen.

(2) Die in § 2 enthaltenen Regelungen zur Bestimmung der Ausgleichszahlungen können angepasst werden, soweit dies erforderlich ist, um den Tierpark in die Lage zu versetzen, seine Aufgaben in angemessener Weise zu erfüllen. Absatz 1 bleibt unberührt.

(3) Für einen Widerruf oder eine Änderung ist ein entsprechender Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Betrauung kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung jederzeit geändert oder widerrufen werden.

§ 7

Gültigkeit/Zeitdauer der Betrauung

(Zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)

(1) Dieser Betrauungsakt (Interne Organisationsverfügung/Zuwendungsregelung) gilt für das Wirtschaftsjahr 2017. Er tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chóšebuz hat in ihrer Sitzung vom 25.01.2017 die Betrauung des Tierparks mit dem Betrieb eines Tierparks in Cottbus/Chóšebuz einschließlich der Erbringung zugehöriger Neben- und Hilfgeschäfte nach Maßgabe dieses Betrauungsaktes beschlossen.

Cottbus/Chóšebuz,

Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chóšebuz